



## **Verleihungsrichtlinien einer Bürgermedaille der Gemeinde Eningen u. A.**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.10.1989 Verleihungsrichtlinien für eine Bürgermedaille der Gemeinde Eningen u. A. beschlossen.

### **§ 1 Personenkreis**

Die Bürgermedaille wird grundsätzlich nur an Eninger Bürger verliehen. In Ausnahmefällen kann sie auch an verdiente Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht Eninger Bürger sind.

### **§ 2 Voraussetzungen**

Hervorragende Verdienste um die Gemeinde Eningen und ihre Bürgerschaft durch Leistungen, die im Besonderen im politischen, kulturellen, sozialen, sportlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich dem Wohl der Allgemeinheit dienen oder auf andere Weise das Ansehen der Gemeinde Eningen fördern.

### **§ 3 Abgrenzung und besondere Bedeutung der Auszeichnung**

- (1) Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Auszeichnung nicht.
- (2) Verdienste im öffentlichen Dienst können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie weit über die Erfüllung der beamtenrechtlichen oder dienstvertraglichen Pflichten hinausgehen.
- (3) Die Auszeichnung soll auf möglichst wenige Fälle beschränkt bleiben und damit den Wert der Auszeichnung erhöhen.
- (4) Es sollen Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bürgerschaft berücksichtigt werden.

### **§ 4 Beschlußfassung**

Der Beschluss zur Verleihung der Bürgermedaille ist mit mindestens 2/3 der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats zu fassen.